OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753746/2/MB

Datum:
Linz, 11. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des A__, vertreten durch RA__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18.12.2025, GZ: BHWLSich-2020-20848/16-WIE, betreffend den Antrag auf Wiedereinsetzung vom 21.11.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 18.12.2025, GZ: BHWLSich-2020-20848/16-WIE wies die Bezirkshauptmannschaft Wels Land (idF: bB) den Antrag des Beschwerdeführers (idF: Bf) vom 21.11.2025 auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in die Beschwerdefrist zum Verfahren GZ: BHWLSich-2020-20848/12-WIE mit Bescheid ab. Begründend führt die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, dass der Bf gegen den Bescheid der bB vom 07.10.2025 wegen Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde Beschwerde erhoben habe. Der Bescheid sei am 10.10.2025 nachweislich zugestellt worden. Die Rechtsmittelfrist habe daher am 07.11.2025 geendet. Die Beschwerde sei durch die rechtsfreundliche Vertretung am 10.11.2025 per Email eingebracht worden und sohin als verspätet anzusehen. Weiter sei zu erkennen, dass an die Terminorganisation für Rechtsmittel seitens einer Rechtsanwaltskanzlei ein strenger Maßstab und hohe Anforderungen zu stellen seien. Es sei in den Ausführungen zur Wiedereinsetzung ein Versehen einer sonst zuverlässigen Kanzleikraft vorgebracht worden, welches zu einer falschen Berechnung der Frist (irrtümlich nach dem GOG) geführt habe. Damit ein derartiger Fehler entsprechend der Judikatur entschuldigend wirken könne, werde ein zuverlässiges Kontrollsystem gefordert. Das Zustelldatum unterliege dabei einer besonderen Prüfpflicht.

Aus Sicht der Behörde liege im konkreten Fall kein minderer Grad des Verschuldens vor, da die Rechtsanwältin die Kanzleikraft nicht über die Art der Zustellung bzw. das Regime der Fristenrechnung informiert habe und auch diesbezüglich keine Kontrolle stattgefunden habe. Daher sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

2. Mit Schriftsatz vom 20.01.2026 erhob der Bf mit rechtsfreundlicher Vertretung Beschwerde und führt darin im Wesentlichen aus, dass die Fristversäumung auf einer Fehlberechnung der Frist durch eine langjährig bewährte Kanzleiangestellte zurückzuführen sei, da diese davon ausging, dass eine elektronische Zustellung erfolgt sei und daher ein Sicherheitstag nach § 89d GOG hinzugerechnet wurde. Das Fristende habe sich daher fälschlich mit 10.11.2025 errechnet. Die Kanzlei verfüge über ein elektronisches Fristenkontrollsystem mit automatischer Erinnerung sowie wöchentlicher Kontrolle durch die Rechtsanwältin. Zudem werde ein wöchentlicher Jour-Fix zur Fristenkontrolle durch die Rechtsanwältin durchgeführt und reiche die Anweisung „Bescheid zugestellt am 10.10.2025 – Frist 4 Wochen als ausreichende Information für die ordnungsgemäße Fristeintragung durch die bisher stets zuverlässige Mitarbeiterin aus. Die Ansicht der bB würde zu einem nicht rechtmäßigen Überspannen der Sorgfaltspflichten des Rechtsanwaltes iSd Rsp (Ra 2019/05/0076).

3. Mit Schreiben vom 22.01.2026 legte die bB die Beschwerde samt dem dazugehörigen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhob Beweis durch die Einsichtnahme in die verfahrensgegenständlichen Akte und den Beschwerdeschriftsatz. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akt. Es konnte daher von der Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden, zumal lediglich die rechtliche Bewertung fraglich war.

2. Nachfolgender Sachverhalt kann daher festgestellt werden: Der Bescheid der bB betreffend Entziehung einer waffenrechtlichen Urkunde wurde am 10.10.2025 nachweislich durch Übernahme eines Angestellten der rechtsfreundlichen Vertretung zugestellt. Die langjährig bewährte Kanzleiangestellte B__ ging in weiterer Folge irrtümlich von einer elektronischen Zustellung aus und rechnete einen Sicherheitstag gem. § 89d GOG hinzu, nachdem von der Rechtsanwältin die Anweisung: „Bescheid zugestellt am 10.10.2025 – Frist 4 Wochen“ erfolgte. Die Kanzlei verfügt über ein elektronisches Fristenwahrungssystem und finden wöchentlich Jour-Fix zu den Fristen statt. Weiter ist entsprechend der Homepage der Rechtsanwältin ersichtlich, dass die Kanzlei ihren alleinigen Sitz in [...] hat und zudem keine weiteren Partner oder angestellten Rechtsanwälte ersichtlich sind (X/xxx, Stand: 11.02.2026). Bestätigung findet dies durch die Ausführungen im Impressum: C__. 3 Tage nach dem originären Fristablauf wurde die Beschwerde eingebracht.

III.

1. Zunächst ist festzuhalten, dass bei Versäumen der Beschwerdefrist für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 33 VwGVG 2014 die maßgebliche Bestimmung ist. Nicht hingegen die §§ 71, 72 AVG, da es sich um ein Verfahren über eine im VwGVG geregelte Beschwerde handelt (VwGH 28. September 2016, Ro 2016/16/0013). Der VwGH hat allerdings in seiner Rechtsprechung auch bereits festgehalten, dass grundsätzlich die in der Rechtsprechung zu § 71 AVG entwickelten Grundsätze auf § 33 VwGVG 2014 übertragbar sind (vgl. betreffend § 33 Abs. 1 VwGVG: VwGH 25. November 2015, Ra 2015/06/0113).

1.2. Entsprechend dieser Rechtsprechung ist das Verschulden des Vertreters einer Partei an der Fristversäumung dem Verschulden der Partei selbst gleichzuhalten. Das Versehen einer Kanzleiangestellten eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes ist dem Rechtsanwalt (und damit der Partei) jedoch nur dann als Verschulden

anzulasten, wenn er die ihm zumutbare und nach der Sachlage gebotene Überwachungspflicht gegenüber den Kanzleiangestellten verletzt hat.

Ein berufsmäßiger Parteienvertreter hat die Organisation seines Kanzleibetriebes so einzurichten, dass auch die richtige Vormerkung von Terminen und damit die fristgerechte Setzung von Prozesshandlungen gesichert erscheint. Dabei ist durch entsprechende Kontrollen u.a. dafür vorzusorgen, dass Unzulänglichkeiten durch menschliches Versagen aller Voraussicht nach auszuschließen sind.

Rein technische Vorgänge beim Abfertigen von Schriftstücken kann ein Rechtsanwalt ohne nähere Beaufsichtigung einer ansonsten verlässlichen Kanzleikraft überlassen. Solche Vorgänge sind etwa die Kuvertierung, die Beschriftung eines Kuverts oder die Postaufgabe, also manipulative Tätigkeiten. Eine regelmäßige Kontrolle, ob eine erfahrene und zuverlässige Kanzleikraft rein manipulative Tätigkeiten auch tatsächlich ausführt, ist dem Parteienvertreter nicht zuzumuten, will man seine Sorgfaltspflicht nicht überspannen (VwGH 24. Jänner 2008, 2007/19/1063).

Für die richtige Beachtung einer Beschwerdefrist ist grundsätzlich immer der Parteienvertreter selbst verantwortlich, der die Frist festzusetzen, ihre Vormerkung anzuordnen und die richtige Eintragung im Kalender im Rahmen der ihm gegenüber seinen Angestellten gegebenen Aufsichtspflicht zu überwachen hat. Ein Parteienvertreter, der sich aus welchen Gründen immer auf die Richtigkeit der Fristvormerkungen von Angestellten verlässt, tut dies auf die Gefahr, dass das als ein die Wiedereinsetzung ausschließendes und der von ihm vertretenen Partei zuzurechnendes Verschulden qualifiziert wird. Wohl ist eine regelmäßige Kontrolle, ob eine erfahrene und zuverlässige Kanzleikraft rein manipulative Tätigkeiten auch tatsächlich ausführt, dem Rechtsanwalt nicht zuzumuten, will man nicht seine Sorgfaltspflicht überspannen. Um einen solchen rein manipulativen Vorgang handelt es sich jedoch nicht bei der kanzleimäßigen Bestimmung einer Rechtsmittelfrist. Wenn der Parteienvertreter die Rechtmittelfrist damit nicht selbst kalendermäßig konkret bestimmt, sondern diese Bestimmung der Frist seinen Kanzleiangestellten überlässt, so obliegt es ihm im Rahmen der gebotenen Überwachungspflicht jedenfalls, diesen Vorgang bzw. die richtige Eintragung im Kalender zu kontrollieren; (selbst) stichprobenartige Überprüfungen sind im Allgemeinen nicht ausreichend (VwGH 16.12.2025, Ra 2025/09/0080).

2. Vor dem Hintergrund dieser klaren und strikten Rsp des Verwaltungsgerichtshofes war daher das konkrete nicht Nachkontrollieren der eingetragen Frist als nicht bloß minderer Grad des Versehens im Sinne des § 33 VwGVG zu werten, zumal einerseits das elektronische Kontrollsystem lediglich den ausgelösten Fristenlauf kontrolliert und der Jour Fix daran anknüpft. Der korrekte Eintrag des fristenauslösenden Moments war von der Rechtsanwältin iSd Rsp des Verwaltungsgerichtshofes zu kontrollieren.

3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da zur klärenden (Rechts)frage ausreichend einheitliche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist und zudem das Verwaltungsgericht in seiner Entscheidung nicht von ihr abgewichen ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter